

Heizkraftwerk Süd

GuD1_{neu} – Ersatz der Bestandsanlage

Naturschutz

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Inhaltsverzeichnis

13.	Naturschutz.....	3
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung.....	3
13.2	Natura 2000 Gebiete.....	3
13.3	Artenschutz.....	4

Anlagenverzeichnis

Anlage 13.2-1: Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung)

Anlage 13.3-1: Beurteilung aus Sicht des Artenschutzrechtes

13. Naturschutz

13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

Bei der Anlagenänderung des Heizkraftwerks München Süd um die GuD1_{neu}, kommt der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange insbesondere aufgrund der Lage unmittelbar westlich des Isarkanals und nördlich des Mittleren Rings in München besondere Bedeutung zu. Die genaue Lage des Anlagenstandorts und der benachbarten Schutzgebiete ist in der Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung – Erheblichkeitseinschätzung (s. Anlage 13.2-1) kartografisch dargestellt.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass im Rahmen des Vorhabens am Standort Heizkraftwerk Süd keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG stattfinden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht festzulegen. Es ist kein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.

Die Anlagenänderung erfolgt im Innenbereich des Heizkraftwerks Süd unter weitgehender Nutzung des bestehenden Gebäudebestands. Der entsprechende Freiflächengestaltungsplan wird den bauordnungsrechtlichen Unterlagen (Kapitel 10) beigelegt. Des Weiteren sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG oder gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG direkt betroffen. Hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete wird in der Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung – Erheblichkeitseinschätzung (s. 13.2) eingegangen. Im Ergebnis kann hier festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen und auf die Durchführung einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

13.2 Natura 2000 Gebiete

Die unvermeidlichen betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind in der FFH-Vorprüfung des Vorhabens berücksichtigt (vgl. Anlage 13.2-1). Dabei wird auf folgende, im Untersuchungsgebiet der Anlage liegenden Gebiete Bezug genommen:

- FFH-Gebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ (mit mehreren Teilflächen)
- FFH-Gebiet Nr. 7314-301 „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ (mit mehreren Teilflächen)

In der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurden die Erhaltungsziele der Gebiete mit den potentiellen Wirkpfaden der Anlagenänderung verglichen. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG ist daher nicht notwendig

13.3 Artenschutz

Im Zuge der Planung und im Rahmen der Abstimmungen zum Genehmigungsprozess wurde erkannt, dass es je nach Bauablauf zu Störungen von auf dem Standort vorkommenden Gebäudebrütern kommen kann. Insbesondere wurde der Wanderfalke als relevante Art identifiziert, welche bisher an einem der beiden Kamine der GuD1_{alt} brütet.

Die durchgeführte „Beurteilung aus der Sicht des Artenschutzrechts zum geplanten Austausch der GuD1-Anlage - Heizkraftwerk Süd“ (s. Anlage 13.3-1) kommt zum Ergebnis, dass mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (M-01: Vermeidung optischer Störwirkungen durch Anpassung des Bauablaufes) nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Insbesondere soll die Aufstellung des neuen Kamins der GuD1_{neu} erst nach der Brutsaison 2021, ab Ende Juni, erfolgen. Der während des Baus temporäre Einsatz des Drehkrans soll so gestaltet werden, dass dem Schutzbedarf des Wanderfalken entsprochen wird. Zudem werden durch die Maßnahme M-02 „Insektenfreundliche Beleuchtung“ negative Auswirkungen auf Insekten sowie Störwirkungen auf die an den Standort angrenzenden Jagdhabitats von Fledermäusen vermieden.

Somit sind durch die Baumaßnahmen und den Betrieb in Verbindung mit der Anlagenänderung keine Verstöße gegen die Regelungen des BNatSchG absehbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden sicher ausgeschlossen. Die Gewährung einer Ausnahme von den Artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sofern im Bauablauf weitere artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten bekannt werden, kann zudem über eine ökologische Baubegleitung der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.